

Entziehung der Konzessionen zum Verleih von E-Tretroller aller Anbieterfirmen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01005 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach am 08.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12824

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01005

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 13.05.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 08.11.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01005 beschlossen. In vorbezeichneter Empfehlung wird beantragt die Konzessionen zum Verleih von E-Tretroller aller Anbieterfirmen zu entziehen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Münchner Stadtrat hat sich am 29.11.2023 zu einer Beschlussvorlage ([Sitzungsvorlage 20-26- / V 10861](#)) mit dem Titel „Zukunft geteilter Mikromobilität in München“ beraten und dieser zugestimmt. Inhaltlich werden im Rahmen der Beschlussvorlage verschiedene Themen bezüglich des Umgangs und der Erweiterung von Mikromobilitätsangeboten in München aufgegriffen. Die Beschlussvorlage ist ein Baustein zur Weiterentwicklung der geteilten Mikromobilitätsangebote in München im Rahmen der Teilstrategie Shared Mobility und der Mobilitätsstrategie 2035.

Zu einem Verbot von Mikromobilitätsfahrzeugen wie den E-Tretrollern wird in der genannten Sitzungsvorlage ausgeführt, dass ein solches vom Mobilitätsreferat derzeit nicht erwogen werde, da auch E-Tretroller Teil einer angebotsorientierten Mobilitätswende sein sollen und die derzeitige rechtliche Einordnung dieser Fahrzeuge als Gemeingebrauch ein solches Verbot nicht zulassen.

Insofern wird auf den Beschluss des Stadtrats verwiesen, der als wesentlichen

Handlungsschwerpunkt unter anderem auch den stadtweiten Ausbau von Abstellflächen für geteilte Mikromobilitätsangebote hat, um die Abstellsituation dieser Fahrzeuge entschieden zu verbessern.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01005 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 08.11.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung aus der Bürgerversammlung vom 08.11.2022 die Konzessionen der Anbieterfirmen für den Verleih für Elektrokleinstfahrzeuge zu entziehen, kann nicht entsprochen werden. Es wird auf die am 29.11.2023 vom Stadtrat beschlossene Sitzungsvorlage 20-26 / V 10861 verwiesen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01005 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 08.11.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen